

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55

15236 Frankfurt (Oder)

Heerstraße 2 (Charlottenburg)
14052 Berlin
(am Theodor-Heuss-Platz)
Telefon: (030) 3000 700
Telefax: (030) 3000 7029
E-mail: info@leyke-borck.de

Bitte bei Zuschriften und Zahlungen angeben:

281/06EE12

23.05.2006 R/ke
D8/6763

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Firma S
vertreten d
Straße 45,

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Jürgen Borck, Thomas Leyke,
Andreas Borck, Dr. Natalie Rudroff,
Heerstraße 2, 14052 Berlin

gegen

die Firma Euro Marketing S.A.L.R.,
vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Betz,
17 Rue de Treves, L-6793 Grevenmacher

Antragsgegnerin

wegen: Unterlassung
Streitwert (vorläufig geschätzt): 20.000,00 €

Wir bestellen uns zu Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin. Wir beantragen, und zwar der besonderen Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden allein, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

1. zu unterlassen, die von der Firma Stadtmagazin [REDACTED] hergestellte und im Stadtmagazin [REDACTED] 2005 auf Seite 38 abgedruckte Werbeanzeige für die Firma Golf [REDACTED] zu eigenen Verkaufszwecken oder aus sonstigen Gründen zu vervielfältigen und/oder zu verwenden;
2. der Antragsgegnerin die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens sowie die durch die außergerichtliche Abmahnung entstandenen, nicht anrechenbaren Kosten aufzuerlegen.

Begründung:

Die Antragstellerin stellt Informationsbroschüren für Städte und Gemeinden her. Unter anderem fertigte sie für die Stadt Altlandsberg im Jahre 2005 ein "Stadtmagazin Altlandsberg 2005". Auf Seite 38 dieses Stadtmagazins war eine von der Firma [REDACTED] in Auftrag gegebene und von der Antragstellerin hergestellte Werbeanzeige abgedruckt. Wir fügen für das Gericht im Original, im Übrigen in Kopie das gesamte Stadtmagazin Altlandsberg 2005 als

Anlage Ast 1

bei.

Am 5. Mai 2006 erhielt der Geschäftsführer der Antragstellerin einen Anruf von einer Mitarbeiterin der [REDACTED], die ihm mitteilte, bei ihr habe sich am 4. Mai 2006 zunächst telefonisch eine Frau Friedrich von der Firma Euro Marke-

ting, der Antragsgegnerin gemeldet. Diese habe ihr unter dem Vorwand, die seinerzeit bei der Antragstellerin geschaltete Werbeanzeige solle nun auch in der Ausgabe des Stadtmagazins für 2006 erscheinen und zu diesem Zwecke sei die Bezahlung der anfallenden Druckkosten und die Unterzeichnung eines weiteren Vertrages erforderlich, angekündigt, einen Fax-Vertrag zu übersenden. Diesen Vertrag müsse Frau U[REDACTED] umgehend unterzeichnen und zwecks Abrechnung zurück faxen. Da Frau [REDACTED] den Anruf zunächst nicht einordnen und sich auch nicht daran erinnern konnte, um welche Anzeige es sich handeln solle, erklärte sie sich mit der Zusendung des Fax-Vertrages einverstanden. Daraufhin wurde ihr von der Antragsgegnerin das in Kopie als

Anlage Ast 2

beigefügte Fax-Vertragsexemplar zugefaxt.

Glaubhaftmachung: beigefügte eidesstattliche Versicherung der Frau [REDACTED] als **Anlage Ast 3**

Dieses Faxvertragsexemplar hat Frau [REDACTED] dem Geschäftsführer der Antragstellerin noch am 5. Mai 2006 zur Kenntnisnahme zugefaxt. Auf diesem mit der Firmenbezeichnung der Antragsgegnerin versehenen Faxvertrag befindet sich in der Mitte eine mit der von der Antragstellerin für das Stadtmagazin Altlandsberg 2005, Seite 38 oben hergestellte Werbeanzeige identische Anzeige. Aus dem Faxvertrag geht hervor, dass die Antragsgegnerin diese Werbeanzeige als eigene Vertragsleistung verkaufen wollte. Da die Antragstellerin der Antragsgegnerin niemals irgendwelche Verwertungsrechte an dieser Werbeanzeige übertragen hat, steht fest, dass die Antragsgegnerin durch die Übersendung des als Anlage Ast 2 vorgelegten Faxvertragsexemplars versucht hat, dass urheberschutzfähige Werk der Antragstellerin ohne entsprechende Genehmigung auf eigene Rechnung zu verkaufen, damit sowohl das Urheberpersönlichkeitsrecht als auch die Verwertungsrechte der Antragstellerin verletzt und gegen die §§ 12, 13, 15, 16 und 17 Urhebergesetz verstoßen hat. Darüber hinaus verstößt das Verhalten der Antragsgegnerin unter dem Gesichtspunkt der vermeidbaren Herkunftstäuschung als unlauterer Wettbewerb auch gegen die §§ 1, 3 UWG.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2006 ist die Antragsgegnerin aufgefordert

worden, die weitere Verwendung und Verwertung der Werbeanzeige zu unterlassen und die beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 9. Mai 2006 nebst Kostenrechnung und Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung in Kopie als **Anlage Ast 4**

Mit Schreiben vom 12. Mai 2006 stellte die Antragsgegnerin in Abrede, jemals den als Anlage Ast 2 vorgelegten Faxvertrag an Kunden der Antragstellerin geschickt zu haben.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 12. Mai 2006 in Kopie als **Anlage Ast 5**

Weder die geforderte Unterlassungserklärung noch die Übersendung der unterzeichneten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ist innerhalb der gesetzten Frist bis zum 15. Mai 2006 abgegeben worden bzw. eingegangen. Die Einleitung gerichtlicher Schritte war daher geboten.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 97 Urhebergesetz. Die erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin sich geweigert hat, die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Dringlichkeit folgt aus der Tatsache, dass die Antragsgegnerin trotz des offenkundigen Urheberrechtsverstosses denselben bestritten hat und für die Antragstellerin keinerlei Möglichkeiten bestehen, das unberechtigte Verhalten der Antragsgegnerin zu überprüfen, es sei denn, einer ihrer Kunden informiert sie zufällig über weitere ähnliche Vorgänge. Das unlautere Vorgehen der Antragsgegnerin mit Sitz in Luxemburg begründet den Verdacht, dass diese systematisch vorgeht. Der Antragstellerin ist daher ein Abwarten eines Hauptsacheverfahrens nicht zumutbar, da die Gefahr besteht, dass weitere Kunden der Antragstellerin angegangen werden und die neue Ausgabe des Stadtmagazins Altlandsberg für 2006 bevorsteht.

Neben den Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens schuldet die Antragsgegnerin auch die Kosten für das außergerichtliche Abmahnschreiben auf der Grundlage einer Geschäftsführung oh-

ne Auftrag, soweit diese Kosten gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG nicht auf die Verfahrensgebühr anzurechnen sind. Es handelt sich insoweit um eine 0,65 Geschäftsgebühr gemäß 2400 VV RVG die nach einem vorläufig geschätzten Gegenstandswert von 20.000,00 €.

Sollte das Gericht Bedenken gegen den Erlaß der beantragten einstweiligen Verfügung haben, wird um telefonische Vorabinformation gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

(Dr. Rudroff)
Rechtsanwältin

2 O 234/06
(Geschäftsnummer)



Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Stadtmagazinverlag AS GmbH,
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Loyke & Borek,
Heerstraße 2,
14052 Berlin

g e g e n

Euro Marketing S.A.L.R.,
vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Betz,
17 Rue de Treves, L-6793 Grevenmacher

- Antragsgegnerin -

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam
am 06.06.2006
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Seier
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n:

I.

Auf den Antrag vom 23.05.2006 sowie auf das Schreiben vom 01.06.2006, auf die Bezug genommen wird, wird der Antragsgegnerin gemäß §§ 935, 940 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit der Sache ohne vorherige mündliche Verhandlung - bei Vermeidung von Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise

Ordnungshaft bis 6 Monaten oder von sofort zu verhängender Ordnungshaft bis zu 6 Monaten im Einzelfall, insgesamt bis zu 2 Jahren (§ 890 Abs. 1 ZPO) aufgegeben,

die von der Firma [REDACTED] GmbH hergestellte und im Stadtmagazin Altlandsberg 2005 auf Seite 38 abgedruckte Werbeanzeige für die Firma [REDACTED] zu eigenen Verkaufszwecken oder aus sonstigen Gründen zu vervielfältigen und / oder zu verwenden;

II.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreites.

III.

Der Streitwert des Verfahrens beträgt 10.000,00 €

Seier

2 O 234/06
(Geschäftsnummer)



Landgericht Potsdam

Berichtigungsbeschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Stadtmagazinverlag AS GmbH,
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Leyke & Borck,
Heerstraße 2,
14052 Berlin

g e g e n

Euro Marketing S.A.L.R.,
vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Betz,
17 Rue de Treves, L-6793 Grevenmacher

- Beklagte -

wird der Beschluss vom 06.06.2006 berichtigt, da es sich um einen offensichtlichen Übertragungsfehler vom Original zur Ausfertigung handelt.

Es muss auf Seite 2 richtig heißen:

... aufgegeben,

ab sofort zu unterlassen.

die von der Firma Stadtmagazin AS GmbH hergestellte ...

Potsdam, 06.07.2006
Landgericht, 2. Zivilkammer

Frenzel, JOS
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Frenzel JOS
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



2 O 234/06
(Geschäftszeichen)
(Speicher: 02 O 234-06.004.Kfb.doc)



EINGEGANGEN
17. Nov. 2006
Rechtsanwälte Leyke & Borck

Landgericht Potsdam

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Stadtmagazinverlag AS GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Leyke & Borck, Heerstraße 2, 14052 Berlin

g e g e n

Euro Marketing S.A.L.R., vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Betz, 17 Rue de Treves, L-6793 Grevenmacher, Luxemburg

- Antragsgegnerin -

werden die auf Grund des Beschlusses des Landgerichtes Potsdam vom 06.06.2006

von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin zu erstattenden Kosten auf 803,35 € (in Buchstaben: Euro Achthundertdrei und 35/100) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem 26.07.2006 festgesetzt.

Der der Kostenfestsetzung zugrunde liegende Titel ist vollstreckbar.

Kosten der Zustellung dieses Beschlusses trägt, soweit sie in diesem Rechtsstreit 50,00 €
steigen, die Antragsgegnerin.

Gründe:

Der Kostenfestsetzung liegen der Antrag vom 25.07.2006 und die Gerichtskostenrechnung vom
20.10.2006 zugrunde.

Steffens
Rechtspfleger

Potsdam, den 14. November 2006

Ausgefertigt

M. H. H.
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

